



**Elfte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983)**

Vom 15. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflicht-exemplare“
 - b) Nach der Angabe zu § 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„V Verfahrensvorschriften

§ 15 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

§ 17 Nachteilsausgleich

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen“
 - c) In der Angabe „V Schlussbestimmungen“ wird die Zahl „V“ durch die Zahl „VI“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zum bisherigen § 15 wird die Angabe zum § 19.
 - e) Nach der Angabe zu § 19 wird die Angabe „Anlage“ angefügt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. das Zeugnis eines Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Ab-schlusses (z. B. Diplom) auf Grund eines Studiums an einer Hoch-schule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein Zeugnis über die bestandene Tierärztliche Prüfung, die Erste Juristische Prüfung, die Erste Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker oder die Pharma-zeutische Prüfung. ²Wer im Anschluss an eine der Abschlussprüfun-gen nach Satz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades er-worben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbio-logie nur bewerben, wenn er ein weiteres Studium mit einer der in Satz 1 genannten Prüfungen abgeschlossen hat;“
 - b) In Nr. 13 werden die Worte „an einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Medizinischen Fakultät oder ausnahmsweise auch einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, soweit diese über einen Ko-operationsvertrag mit der Medizinischen Fakultät oder mit dem Klinikum der Universität München verbunden ist“ gestrichen.

- c) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
 - „14. der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 13.“
 - d) Die Nrn. 15 und 16 werden aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschulprüferverordnung“ der Klammerzusatz „(HSchPrüferV)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüferverordnung“ durch das Wort „HSchPrüferV“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:
 - „(6) Das Promotionsbüro erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfer-Verordnung“ durch das Wort „HSchPrüferV“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 - „²Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch von einem herausragend qualifizierten, nicht-habilitierten, promovierten, insbesondere im Rahmen des Emmy Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft drittmittelgeförderten Nachwuchswissenschaftler betreut werden, wenn die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllt sind.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „betreut“ der Klammerzusatz „(Betreuungsvereinbarung)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ folgende Worte eingefügt:

„und muss eine Kopie dieser Betreuungsvereinbarung spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsvorhabens zur Anmeldung der Promotion im Promotionsbüro abgeben“

5. In § 4a Abs. 3 wird nach dem Klammerzusatz „(laufenden oder abgeschlossenen)“ das Wort „kumulativen“ eingefügt.
6. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ sowie nach den Worten „Beginn der Prüfung“ die Worte „ohne triftige Gründe“ durch die Worte „aus selbst zu vertretenden Gründen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Mit der Festsetzung der Gesamtnote gilt die Veröffentlichungsgenehmigung als erteilt. ²Bei den Pflichtexemplaren (Abs. 3 Satz 3) ist das Titelblatt nach dem als Anlage beigefügten Muster zu gestalten. ³Ein gedrucktes Exemplar ist vom Betreuer abzuzeichnen und dem Archiv der Universität zuzuleiten. ⁴Die Pflichtexemplare sind alterungsbeständig aus holz- und säurefreiem Papier herzustellen und müssen dauerhaft haltbar gebunden sein.

(2) ¹Innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Gesamtnote muss der Doktorand die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Eine Verlängerung der Frist des Satzes 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich. ⁵Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen des Bewerbers zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(4) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 8 gelten entsprechend.

(5) ¹Abs. 1 bis 4 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.“

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüferverordnung“ durch das Wort „HSchPrüferV“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Hochschulprüferverordnung“ durch das Wort „HSchPrüferV“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüferverordnung“ durch das Wort „HSchPrüferV“ ersetzt.
11. Nach § 14 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„V Verfahrensvorschriften

§ 15

Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Promotionsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 16

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Doktorandinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Doktorandinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Doktorandinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Doktorandinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Promotionsbüro ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 15 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Promotionsbüro ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Doktorprüfung wird dem Doktoranden beim Promotionsbüro auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Promotionsbüro kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

12. In der Überschrift „**V Schlussbestimmungen**“ wird die Zahl „V“ durch die Zahl „VI“ ersetzt.
13. Der bisherige § 15 wird zu § 19.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Doktoranden, die nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2012, bereits als Doktoranden angenommen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktoranden erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem der Doktorand bereits an der Dissertation arbeitet. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktoranden erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der Fassung dieser Änderungssatzung abschließen zu wollen. ²Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. September 2016, Nr. I.3-456.07:07.

München, den 15. September 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 15. September 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. September 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2016.